



Ordnung
des Instituts für Maschinenentwicklung (IfM)
der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der
Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom
26. März 2021

Auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4 und 89 Abs. 1 Satz 7 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz-SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (Sächs-GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) i. V. m. § 13 Abs. 4 der Grundordnung der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 16. Dezember 2015, zuletzt geändert am 23. Januar 2019, hat das Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau im Benehmen mit dem Senat der Westsächsischen Hochschule Zwickau auf Vorschlag der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 14.10.2020 über die Errichtung des Instituts für Maschinenentwicklung entschieden.



Der Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau hat die folgende Institutsordnung beschlossen:

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Aufgaben.....	5
§ 3 Mitglieder des Instituts	5
§ 4 Beirat des Instituts	6
§ 5 Organe des Instituts.....	6
§ 6 Mitgliederversammlung.....	6
§ 7 Vorstand des Instituts	7
§ 8 Leiter	9
§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Instituts.....	9
§ 10 Inkrafttreten.....	10

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter. Sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.



Präambel

Das Institut für Maschinenentwicklung (IfM) dient der Bündelung und Stärkung der Lehre, der Weiterbildung und der Forschungskapazitäten der Fakultät Automobil- und Maschinenbau der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) auf konstruktivem, mechatronischem und antriebstechnischem Gebiet.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das IfM ist eine unter Verantwortung der Fakultät Automobil- und Maschinenbau (AMB) der Westsächsischen Hochschule Zwickau gebildete wissenschaftliche Einrichtung der Westsächsischen Hochschule gemäß § 89 Abs. 1 Satz 7 SächsHSFG i. V. m. § 13 Abs. 4 der Grundordnung der Westsächsischen Hochschule Zwickau.
- (2) Das IfM umfasst mit seiner Gründung die Wissenschaftsbereiche (WB) Maschinenkonstruktion, Konstruktionselemente und Antriebstechnik/Mechatronik. Vorbehaltlich mindestens einer Mitgliedschaft eines Professors/ Vertretungsprofessors der WHZ nach § 3 je Fachgebiet untergliedert sich der jeweilige Wissenschaftsbereich in folgende Fachgebiete:
 - a) Fachgebiete des Wissenschaftsbereichs Maschinenkonstruktion, vertreten durch die der Fachgebiete zugeordneten Professoren/ Vertretungsprofessoren, vorbehaltlich der Mitgliedschaft nach § 3:
 - Maschinenkonstruktion/CAE
 - Maschinenkonstruktion
 - Tribologie/Konstruktionstechnik
 - b) Fachgebiete des Wissenschaftsbereichs Konstruktionselemente, vertreten durch die der Fachgebiete zugeordneten Professoren/Vertretungsprofessoren, vorbehaltlich der Mitgliedschaft nach § 3:
 - Maschinenelemente
 - Konstruktions- und Verbindungstechnik
 - sowie das der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik zugehörige Fachgebiet Maschinenelemente/Konstruktionslehre
 - c) Fachgebiete des Wissenschaftsbereichs Antriebstechnik und Mechatronik, vertreten durch die der Fachgebiete zugeordneten Professoren/ Vertretungsprofessoren, vorbehaltlich der Mitgliedschaft nach § 3:
 - Hydraulische und pneumatische Antriebe, Steuerungen und Regelungen
 - Maschinenautomatisierung/Mechatronik

Die nicht in der Fakultät der AMB aufgeführten Fach-/Berufungsgebiete erhalten keine finanziellen Zuwendungen seitens der Fakultät AMB.



(3) In den im Absatz 2 angeführten drei Wissenschaftsbereichen sind folgende Kernkompetenzen in Lehre und Forschung vertreten:

a) Maschinenkonstruktion

- Werkzeugmaschinen
- Umformmaschinen
- Montagetechnik – Robotik
- CAE
- Leichtbau - Multimaterialdesign
- Tribologie/Betriebsstoffe
- Oberflächentechnik
- Grundlagenuntersuchungen
- Konzeption und Machbarkeitsstudien
- Fertigungsgerechte Konstruktion
- Auslegung, Berechnung und Simulation
- Prototypenbau und Funktionsmuster
- Systementwicklung

b) Konstruktionselemente

- Methodisches Konstruieren
- Analytische Festigkeitsberechnungen von Verbindungselementen
- Numerische und experimentelle Untersuchungen von komplexen Maschinenelementen
- Reibdauerfestigkeitsuntersuchungen
- Auslegung von Schraubenverbindungen
- Entwicklung mathematischer Modelle zur Auslegung von Maschinenelementen
- Sonderprofilierete Zahnräder
- Hochdynamisch beanspruchte Schraubenfedern

c) Antriebstechnik und Mechatronik

- Experimentelle Untersuchung hydraulischer und pneumatischer Gerätetechnik
- Durchführung von hydraulischen und pneumatischen Dauerversuchen
- Beratung zu hydraulischer und pneumatischer Antriebstechnik (stationär und mobil)
- Erstellung von Gutachten und Zertifikaten
- Modellierung, Simulation und Analyse mechatronischer Baugruppen
- Steuerungs- und Regelungstechnik der Werkzeugmaschine
- Softwareentwicklung zur Prozess- und Anlagenüberwachung
- Prototypentwicklung zu Messsystem- und Automatisierungslösungen



Im Rahmen der Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung des Instituts können weitere Fachgebiete auch anderer Fakultäten in das IfM integriert werden.

- (4) Die Mitglieder des IfM bringen ihre fachlichen Kompetenzen in die Tätigkeiten und Aufgabenbereiche des Institutes ein. Die wissenschaftliche Zusammenarbeit im Institut basiert auf einer themenbezogenen Zusammenarbeit einschließlich der Nutzung der Ausstattung des IfM in Abstimmung mit dem verantwortlichen Personal.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das IfM unterstützt in den unter § 1 Abs. 2 genannten Fachgebieten die Aufgaben der Fakultät Automobil- und Maschinenbau sowie weiterer Fakultäten der WHZ in der Lehre und Weiterbildung in Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen.
- (2) Das IfM stärkt die Forschung in den im § 1 Abs. 2 genannten Fachgebieten und fördert den wissenschaftlichen Diskurs an der WHZ. Das IfM fördert die Öffentlichkeitsarbeit der Fakultät Automobil- und Maschinenbau und unterstützt Nachwuchswissenschaftler.
- (3) Mit einer fachübergreifenden Zusammenführung von Kernkompetenzen und Kapazitäten der im IfM vertretenen Mitglieder wird die praxisorientierte disziplinäre, interdisziplinäre und transdisziplinäre Forschung an der WHZ sowie der Forschungstransfer in die Unternehmenspraxis regional, national und international gefördert. Hierbei wird die Kooperation und gegenseitige Abstimmung mit dem Prorektor für Forschung und dem Dezernat für Forschung und Drittmittelangelegenheiten der WHZ berücksichtigt.
- (4) Das IfM unterstützt den Wissensaustausch und Wissenstransfer in die Unternehmenspraxis u.a. durch Fachtagungen, Weiterbildungen, weiteren Veranstaltungen und Publikationen.

§ 3 Mitglieder des Instituts

- (1) Mitglieder des IfM können Professoren und Vertretungsprofessoren der WHZ, die an der Hochschule tätigen akademischen und sonstigen Mitarbeiter sowie Drittmittelangestellte, Stipendiaten, Doktoranden und andere Angehörige der WHZ werden, die die Arbeit des Instituts befördern.
- (2) Externe Wissenschaftler können auf Antrag als Mitglied des Instituts aufgenommen werden. Sie erhalten aber keine Rechte als Hochschulmitglieder.



- (3) Die Mitgliedschaft im Institut kann schriftlich beim Vorstand des IfM beantragt werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern in das IfM entscheidet die Mitgliederversammlung des Instituts mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Professoren.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann eine Mitgliedschaft im IfM auch zeitlich befristet und ohne Stimmrecht gewährt werden. Die Entscheidung über eine zeitlich befristete Mitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend § 3 Abs. 3.
- (5) Mitglieder sind bei Entscheidungen des IfM in ihren Angelegenheiten zu hören.
- (6) Mitglieder können beim Institutsvorstand zum Jahresende den Austritt aus dem Institut schriftlich erklären.
- (7) Die Mitgliedschaft im IfM kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung des IfM mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Professoren beendet werden.

§ 4 Beirat des Instituts

Das Institut kann einen wissenschaftlichen Beirat als Beratungsgremium ohne Entscheidungskompetenzen und ohne Stimmrechte einrichten. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Beiratsmitgliedern entscheidet der Vorstand und informiert die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Instituts

Organe des IfM sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Instituts gemäß § 3 zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist sie danach nicht beschlussfähig, wird eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung in angemessener Frist einberufen. In dieser Sitzung ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung hinzuweisen.



- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2, sofern keine anderen gesetzlichen Zuständigkeiten bestehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Institutes außer den Leiter und dessen Stellvertreter. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung heraus, die Abstimmung erfolgt geheim und einzeln über die als Kandidaten vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über Änderungen der Institutsordnung, diese bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Institutes und der Mehrheit der Stimmen der Gruppe der Professoren des Institutes.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.

§ 7 Vorstand des Instituts

- (1) Der Vorstand des Instituts setzt sich zusammen aus:
 - dem vom Dekan der Fakultät Automobil- und Maschinenbau gemäß § 89 Absatz 1 Satz 7 SächsHSFG bestellten Leiter
 - seinem ebenfalls vom Dekan der Fakultät Automobil- und Maschinenbau gemäß § 89 Absatz 1 Satz 7 SächsHSFG bestellten Stellvertreter
 - zwei weiteren Professoren,
 - einem Vertreter der akademischen und sonstigen hauptberuflich tätigen Mitarbeiter.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Instituts gemäß § 3 Abs. 1 sein.
- (3) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Leiters und seines Stellvertreters von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der Gruppenvertreter findet nach Mitgliedergruppen getrennt statt. Die mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines zwingenden Grundes beantragen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird. Zu den Vorstandssitzungen wird der Dekan der Fakultät Automobil- und Maschinenbau eingeladen. Er hat beratende Stimme. Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf



hochschulinterne und hochschulexterne Sachverständige hinzugezogen werden. Mitglieder des Instituts können bei Bedarf und nach Zustimmung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

- (5) Der Vorstand überwacht die Aufgabenerfüllung des Instituts und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören – soweit für diese Aufgaben das Institut zuständig ist und diese nicht dem unmittelbaren Aufgabengebiet eines Professors bzw. bestimmten Organen der Fakultät zugeordnet sind – insbesondere:
1. Mitwirkung bei der Realisierung der Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung und bei der Weiterentwicklung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Fakultät Automobil- und Maschinenbau in Abstimmung mit dem Fakultätsrat.
 2. Erarbeitung von Vorschlägen für zukünftige Aufgaben- und Tätigkeitsschwerpunkte des IfM.
 3. Bildung von Forschungsschwerpunkten, Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und Organisation von Forschungsprojekten am IfM.
 4. Entwicklung von Strategien u. a. zur Einwerbung von Drittmitteln.
 5. Informationsaustausch über Forschungsvorhaben mit dem Ziel, gemeinsame Forschungsvorhaben zu realisieren und Abstimmung von Forschungsvorhaben in Hinblick auf die gemeinsame Nutzung von Sach- und Personalmitteln.
 6. Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen für die und Organisation der Zusammenarbeit mit hochschulinternen und hochschulexternen Institutionen, Unternehmen und Wirtschaftsakteuren.
 7. Erarbeitung von Änderungsvorschlägen zur Institutsordnung.
 8. Organisation der Öffentlichkeitsarbeit des Instituts.
 9. Entscheidung über die Verwendung und Verteilung eingebrachter, eingeworbener, zugewiesener sowie erwirtschafteter Sach- und Finanzmittel des Instituts unter Beachtung der Sächsischen Haushaltsordnung und den einschlägigen Ordnungen und Regelungen der WHZ.
 10. Vorbereitung der Mitgliederversammlung des Instituts.
- (6) Der Vorstand entscheidet in Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das SächsHSFG, der Grundordnung der WHZ oder der Fakultätsordnung der Fakultät Automobil- und Maschinenbau nichts anderes bestimmt ist.



§ 8 Leiter

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung des Instituts dem Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau eine Empfehlung für den Vorschlag des Leiters aussprechen. Die Bestellung durch den Dekan der Fakultät Automobil- und Maschinenbau gemäß § 89 Absatz 1 Satz 7 SächsHSFG erfolgt auf Vorschlag des Fakultätsrates für drei Jahre. Die mehrfache Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Leiter entwickelt längerfristige Tätigkeits- und Forschungsstrategien und überprüft diese jährlich gemeinsam mit dem Vorstand. Unter Einbeziehung der Institutsmitglieder berichtet der Leiter jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung des Instituts über die Arbeit, Tätigkeiten, Forschungsergebnisse und aktuellen Entwicklungen des IfM.
- (3) Der Leiter vertritt das Institut innerhalb und außerhalb der WHZ. Er verwaltet das Institut nach Maßgabe der Institutsordnung, führt die laufenden Geschäfte, veranlasst die Weiterleitung von Informationen an die Mitglieder des Instituts und setzt die Beschlüsse des Vorstands um, beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen. In unaufschiebbar dringenden Fällen hat der Leiter auch die Befugnis, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung das Erforderliche zu veranlassen. Hierüber ist dem Vorstand spätestens in der folgenden ordentlichen Sitzung zu berichten.
- (4) Für die ordnungsgemäße Evaluation des Instituts, entsprechend der Evaluationsordnung, ist der Institutsleiter verantwortlich.
- (5) Auf Vorschlag des Leiters und mit Zustimmung des Vorstandes können auch weitere Mitglieder des IfM Teilaufgaben der Geschäftsführung wahrnehmen.
- (6) Der Leiter und/oder sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Die Rücktrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Dekan. Der Vorstand ist hierüber zu informieren. In diesem Falle soll die Neubestellung durch den Dekan zeitnah für den Rest der Amtszeit erfolgen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Instituts

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Professoren Änderungen der Satzung des Instituts beschließen.



- (2) Über die Änderung und Auflösung des Instituts entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag der Fakultät.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 26.06.2020 beschlossen und vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 11.11.2020 genehmigt. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen und tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Zwickau, 26.03.2021

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Zwickau, 23.03.2021

gez. Prof. Dr. Michael Kaiser
Dekan der Fakultät Automobil- und Maschinenbau